

## MERKBLATT

# Teilnahme an der Prüfung "Zusatzqualifikation Fremdsprache für gewerblich-technische und kaufmännische Auszubildende"

### **Ansprechpartner:**

Katrin Schmiedel  
Tel.:  
0375 814-2424  
Fax:  
0375 814-192424  
E-Mail:  
katrin.schmiedel@  
chemnitz.ihk.de

#### Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.  
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

# Teilnahme an der Prüfung "Zusatzqualifikation Fremdsprache für gewerblich-technische und kaufmännische Auszubildende"

## 1. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung "Zusatzqualifikation Fremdsprache für gewerblich-technische bzw. kaufmännische Auszubildende" werden Auszubildende mit einem gültigen Ausbildungsvertrag gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung zugelassen, die nachweisen, dass sie sich auf diese Prüfung vorbereitet haben. Auszubildende im Sinne der Zulassungsvoraussetzung sind auch solche, deren Berufsausbildungsverhältnis nach erfolgter Anmeldung zur Prüfung endet.

Für den Nachweis der Vorbereitung auf die Prüfung gelten:

### 1.1. Teilnahmebescheinigung an einem Vorbereitungslehrgang zur Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse in der Fremdsprache

- a) Für Auszubildende mit Mittelschulabschluss (Haupt-, Realschule) gilt ein Lehrgang mit ca. 150 Unterrichtsstunden **oder** der Nachweis einer 2jährigen Ausbildungszeit in einem anerkannten Beruf unter Beifügung einer Bescheinigung des entsprechenden Beruflichen Schulzentrums, aus welcher der Erwerb berufsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse hervorgeht, als empfohlene Vorbereitung.
- b) Für Auszubildende mit Abitur wird ein Lehrgang mit ca. 100 Unterrichtsstunden **oder** der Nachweis einer 1½jährigen Ausbildungszeit in einem anerkannten Beruf unter Beifügung einer Bescheinigung des entsprechenden Beruflichen Schulzentrums, aus welcher der Erwerb berufsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse hervorgeht, als Vorbereitung empfohlen.

Die Dauer der Vorbereitungslehrgänge kann bei einem mindestens 6monatigen Aufenthalt im Ausland oder bei Absolvierung der Hälfte der unter a) und b) benannten Ausbildungszeit reduziert werden. Vom Antragsteller ist hierüber sowie über den Werdegang des Erwerbs fremdsprachlicher Kenntnisse der Nachweis zu erbringen.

**oder**

### 1.2. Empfehlungsschreiben (Antrag) des ausbildenden Unternehmens

Mit dem Schreiben ist nachzuweisen, auf welchem sonstigen Weg der Auszubildende berufsbezogene fremdsprachliche Kenntnisse erworben hat. Die betrieblichen und schulischen Leistungen des Auszubildenden sollten bei Antragstellung im Durchschnitt mindestens "gut" (2,49 und besser) betragen. Die Nachweisführung hierüber (z. B. Beifügung von Leistungsübersichten) obliegt dem Antragsteller.

Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag nicht in der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen registriert sind, haben außerdem den Nachweis über ein zum Zeitpunkt der Anmeldung gültiges Berufsausbildungsverhältnis zu führen.

## **2. Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt formgebunden mit dem Antragsformular "Zulassung zur Prüfung Zusatzqualifikation Fremdsprache für Auszubildende". Die Anmeldefristen werden in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsterminen festgelegt und bekannt gegeben. In der Regel betragen sie 8 Wochen.

## **3. Prüfungsgebühr**

Die Teilnahme an der Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifen der Gebührenordnung. Die Entrichtung der Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung nachzuweisen.